

Reglement zum Europa-Standard Sparte Caviar

§ 1

Definition des Europa-Standards Sparte Caviar

- 1.1 Grundlage des Europa-Standards Caviar sind die Länder-Standards von den Niederlanden, Belgien, Deutschland, Frankreich, Oesterreich und der Schweiz, nachstehend Leitstandard genannt.
- 1.2 Der Leitstandard Caviar bildet zusammen mit der Liste „Europäische Rassen und Farbschläge“ den Europastandard der Caviar.
- 1.3 Nur diejenigen Rassen und Farbschläge, die in wenigstens drei Mitgliedsländer anerkannt sind, kommen für eine Anerkennung im Europa-Standard im Frage.
- 1.4 Nur diejenigen neuen oder nicht-anerkannten Rassen und Farbschläge, die in mindestens drei aller Mitgliedsländer anerkannt sind, kommen für ein Anerkennungsverfahren im Frage.
- 1.5 Die Liste „Europäische Rassen und Farbschläge“ werden den Ländern zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Ziel ist es den Europa-Standard den Mitgliedsländern in den drei offiziellen Sprachen zu präsentieren.

§ 2

Geltungsbereich

- 2.1 Der Europa-Standard wird an allen EE-Ausstellungen angewendet.
- 2.2 Ziel ist dass der Europa-Standard Caviar allmählich von allen der EE angeschlossenen Ländern übernommen wird.

§ 3

Anerkennung der durch die Länder eingereichten Rassen und Farbschläge

- 3.1 Die Anerkennung von neuen Rassen und Farbschlägen im Europa-Standard Caviar erfolgt auf Antrag der ESKC, durch die Versammlung der Sparte Caviar.
- 3.2 Die zur Anerkennung eingereichten Rassen und Farbschläge müssen im Ursprungsland anerkannt und verbreitet sein.
- 3.3 Neue anerkannte Rassen und Farbschläge müssen der ESKC gemeldet werden, diese entscheidet dann über die Aufnahme in den Europa-Standard.
- 3.4 Prüfungskriterien sind insbesondere:
 - Aspekte der Ethik
 - Aspekte des Tierschutzes
 - Aspekte der Abgrenzung zu bestehenden Rassen und Farbschlägen.
 - Aspekte der Respektierung des Ursprungslandes
 - Aspekte einer verantwortungsvolle Zucht im Hinblick auf die Genetik

§ 4

Bewertungssystem

- 4.1 Die Mitgliederversammlung beschliesst die Skala der Bewertungskarte auf Antrag der ESKC.
- 4.2 An EE-Ausstellungen wird mit der Kombination Prädikate und Punkte bewertet.
- 4.3 Bei Punkte-Abzug von mindestens 10% pro Position, wird die Entscheidung mit Worten erläutert.
- 4.4 Bei Punkte-Gleichheit ist das Tier vorzuziehen, dass unter Position 1 mehr Punkte hat. Bei deren Punkte-Gleichheit zählen die Positionen der Rasse-spezifische Merkmale.

§ 5

Definition des Ursprungslandes

- 5.1 Als Ursprungsland (Länder), der nicht-anerkannten Rassen und Farbschläge gelten die entsprechenden Angaben im Anhang der Europa-Standards.
- 5.2 Werden bei einer Rasse ausserhalb des Ursprungslandes neue Farbschläge anerkannt, ändert dies die Herkunft der Rasse nicht.
- 5.3 Werden Farbschläge abgelehnt, erfolgt ein Eintrag im Leitstandard (Liste der nicht anerkannten Rassen und Farbschläge).

§ 6
Seltene Rassen

- 6.1 Seltene Rassen sollten Länderübergreifend mit zusätzlichen Massnahmen gefördert werden.

Das Reglement zum Europa-Standard Caviar wurde am 6. Mai 2005 in Mondorf-les-Bains, Luxemburg angenommen und trat sofort in Kraft.

.....
Evelyne van Vliet
Vorsitzende der Sparte Caviar

.....
Gaby Prust
Sekretärin der Sparte Caviar